

05.09.2019

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Veranlasste Leistungen

Der G-BA hat am 15. August 2019 Änderungen an der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen. Die Richtlinie wurde um Regelungen zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden erweitert. Der Beschluss bedarf noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG) hat der Gesetzgeber dem G-BA im Jahr 2017 aufgetragen, das Nähere zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden in der HKP-RL zu regeln. Der G-BA hat am 15. August 2019 entsprechende Änderungen beschlossen.

Unter anderem wurde das Leistungsverzeichnis der HKP-RL neu strukturiert. Nunmehr wird zwischen der Versorgung von akuten Wunden (Leistungsziffer Nr. 31) und der Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden (Leistungsziffer Nr. 31a) unterschieden. Gemäß der Leistungsziffer Nr. 31a sollen Patienten mit chronischen und schwer heilenden Wunden von einem Leistungserbringer, der sich auf die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden spezialisiert hat, versorgt werden. Die Versorgung soll dabei vorrangig durch spezialisierte Pflegedienste im Haushalt des Versicherten erfolgen. Kann die Versorgung der chronischen und schwer heilenden Wunde aufgrund der Komplexität der Wundversorgung oder den Gegebenheiten in der Häuslichkeit voraussichtlich nicht im Haushalt des Versicherten durchgeführt werden, soll die Wundversorgung durch spezialisierte Einrichtungen außerhalb der Häuslichkeit erfolgen. Da solche spezialisierten Einrichtungen auch Krankenhäuser sein können, kommen diese in diesem Zusammenhang als potenzielle Leistungserbringer infrage.

Neben diesen Regelungen ist zukünftig ein Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung bereits ab einem Dekubitus Grad 1 verordnungsfähig.

Der Beschluss ist für Krankenhäuser auch im Hinblick auf das Entlassmanagement relevant, da Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Rahmen des Entlassmanagements für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach der Entlassung verordnet werden können.

Der Beschluss und seine Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G-BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/3943/> abgerufen werden.

Der Plenumsbeschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V und tritt erst im Falle einer Nichtbeanstandung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Das Nähere zu den besonderen strukturellen Anforderungen an die Leistungserbringung im Rahmen der Nr. 31a regeln die Rahmenempfehlungspartner nach § 132a Absatz 1 SGB V sowie die Vertragspartner nach § 132a Absatz 4 SGB V.

Update 12.11.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.